

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Spiesheim für die Jahre 2022 und 2023 vom 08.07.2022

Der Ortsgemeinderat Spiesheim hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.688.050 EUR	1.721.150 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.846.450 EUR	1.828.500 EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-158.400 EUR	-107.350 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen		
Ein- und Auszahlungen auf	-87.600 EUR	-45.350 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	54.200 EUR	526.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	691.300 EUR	1.163.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen		
aus Investitionstätigkeit auf	-637.100 EUR	-636.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen		
aus Finanzierungstätigkeit	724.700 EUR	621.550 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
zinslose Kredite auf	0 EUR	0 EUR
verzinsliche Kredite auf	0 EUR	636.800 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten,

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
beläuft sich auf	0 EUR	0 EUR

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.	365 v. H.
2. <u>Gewerbesteuer</u>	365 v. H.	365 v. H.

3. Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
3.1 für den ersten Hund	EUR 41,00	EUR 41,00
3.2 für den zweiten Hund	EUR 57,00	EUR 57,00
3.3 für jeden weiteren Hund	EUR 82,00	EUR 82,00
für gefährliche Hunde:		
4.1 für den ersten Hund	EUR 328,00	EUR 328,00
4.2 für den zweiten Hund	EUR 456,00	EUR 456,00
4.3 für jeden weiteren Hund	EUR 656,00	EUR 656,00

6 Gebührensätze und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen, der wiederkehrenden Beiträge und der Fremdenverkehrsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
1. Weinbergsschutz	EUR / ar 0,12	EUR / ar 0,12
2. Beiträge für den Bau und die Unterhaltung von Feldwegen	EUR / ar 0,10	EUR / ar 0,10

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2020 betrug 3.533.441,17 Euro und zum 31.12.2020 3.544.068,80 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 4.565.318,80 Euro und zum 31.12.2022 4.406.918,80 Euro.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind einzeln im Teilhaushalt darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 10 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

§ 11 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Spiesheim, den 08.07.2022

Hans Philipp Schmitt,
Bürgermeister der Ortsgemeinde Spiesheim

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzungen sind lediglich für 2022 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 15.07.2022 bis 25.07.2022

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt, Zum Römergrund 2-6, Zimmer 322, öffentlich aus.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 Abs. 6 GemO wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2. Nr. 2 geltend gemacht hat, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.